

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bogendüne Renneberge“

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) und § 4 Absatz 1 und 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71]), sowie Artikel 1 § 1 Satz 1 Nr. 2 der Neunten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass und die Aufhebung von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und zur Änderung der Ersten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten vom 25. Februar 2021 (GVBl. II Nummer 21) erlässt der Landkreis Potsdam-Mittelmark als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss vom ... 2022 durch den Kreistag folgende Verordnung:

§ 1 Erklärung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Bogendüne Renneberge“.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 90 Hektar. Es liegt südwestlich der Stadt Werder (Havel) in der Gemarkung Bliesendorf und umfasst folgende Flächen:

Flur	Flurstücke
3	294, 296
5	2, 3, 4, 5, 6, 9/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 36, 50/2 (anteilig), 283, 285, 287, 289, 291, 293, 295, 297, 300, 302, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 320, 321, 324, 325, 328, 329, 332 (anteilig), 333 (anteilig), 338 (anteilig), 341 (anteilig), 346 (anteilig), 347, 348, 352 (anteilig), 353 (anteilig), 356 (anteilig), 357 (anteilig), 360 (anteilig)

Eine Übersichtskarte zur Orientierung über die Lage des Gebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karte mit einer unterbrochenen roten Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung im Kartenauszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem im Maßstab 1:7.000. Die Karte ist mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer ...) versehen und vom Siegelverwahrer am ... unterschrieben worden.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde,

von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Gründe im Hinblick auf die Entstehung, die Besonderheiten und das Erscheinungsbild des Geotops ‚Renneberge‘¹ sowie ihre Seltenheit und besondere Eigenart.

Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Erhaltung

- a) der ab etwa 12.000 Jahre vor heute auf eine Grundmoräne aufgewehten Binnendüne mit der Bezeichnung ‚Renneberge‘ in ihrer charakteristischen Bogen- beziehungsweise Parabelform und zwei innerhalb der großen Dünenschweife liegenden kleineren Flugsanddünen, ebenfalls in Parabelform,
- b) des durch den Dünenkörper der ‚Renneberge‘ überlagerten und dadurch archivierten „Finowbodens“, dem Leithorizont zur Datierung der Weichsel-spätglazialen Flugsandbewegungen in Nordost-Deutschland sowie
- c) zweier vermutlich aus dem Zeitraum großflächiger Waldrodungen im Mittelalter stammenden Überwehungen der Düne und der beiden hier zwischengeschalteten fossilen Böden.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. Bodenbestandteile zu entnehmen oder abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 2. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 3. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen oder -einrichtungen anzulegen oder deren bisherige Nutzung zu ändern;
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

¹ Kennnummer 106 der Geotopliste des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

1. die im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass durch eine angepasste Bewirtschaftung, die den Standortbedingungen Rechnung trägt, nicht die Erosion des Dünenkörpers befördert wird;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass jagdliche Einrichtungen landschaftsangepasst sein müssen;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
4. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen, Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
6. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Ortshinweise, Wegemarkierungen, touristische und wissenschaftliche Informationen oder Warntafeln dienen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 können gemäß § 41 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8 Duldungspflicht; Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich

nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

- (2) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.

§ 9

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gemäß § 12 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bad Belzig, den ... 2022

Marko Köhler

Landrat des Landkreises
Potsdam-Mittelmark

Mirna Richel

Vorsitzende des Kreistages
Potsdam-Mittelmark

Anlage 1

Übersichtskarte gemäß § 2 Absatz 1 (Maßstab 1:20.000)

Anlage 2

Kartenauszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem im Maßstab 1:7.000 mit Darstellung der Grenze des Naturschutzgebietes gemäß § 2 Absatz 2